

Erläuterungen zu den zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (siehe Personalienblatt)

1 Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stellt dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand zur Seite.

Es werden folgende Beistandschaften unterschieden:

1.1 Beistandschaft nach Art. 308, Absatz 1, ZGB

Die Beiständin oder der Beistand unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat.

1.2 Beistandschaft nach Art. 308, Absatz 2, ZGB

Die KESB kann der Beiständin oder dem Beistand besondere Befugnisse übertragen: die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

1.3 Beistandschaft nach Art. 308, Absatz 3, ZGB

Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

2 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist eine einschneidende Kindesschutzmassnahme. Nur wenn die Kindeswohlgefährdung mit mildereren Massnahmen nicht abgewendet werden kann, ordnet die KESB eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an. Dabei wird das Kind von der Familie getrennt und an einem anderen Ort untergebracht.

3 Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB)

Bleiben alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos oder genügen sie nicht, so entzieht die KESB den Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder. In diesem Fall erhalten die Kinder eine Vormünderin oder einen Vormund. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte und wird nur selten angeordnet.

Luzern, 5. November 2020/ENE

314357